

Gebührenreglement

der Politischen Gemeinde Uitikon

In Kraft seit 1. Januar 2024



Inhaltsverzeichnis

Präambe		4
Glossar		5
Allgemei	ne Bestimmungen	6
Verwaltu	ngsgebühren	8
ABCDEFGHLJKLMNOPQR	Allgemeine Verwaltung Einbürgerungen Finanzen Einwohnerdienste Bauwesen Feuerpolizei Amtliche Vermessung / Geoinformationssystem (GIS) Sozialhilfe Feuerwehr Markt- und Wandergewerbe Kommunalpolizei Liegenschaften Steueramt Gesundheit Vollzug des Umweltrechts Schulwesen Werkbetriebe Gemeinde- und Schulbibliothek	9 9 10 10 12 16 17 17 17 18 18 21 21 21 22 22 25 26
Rechtsm	ittel	26
Inkraftse	tzung	26
Anhang I		27
Anhang I	ı	27

Präambel

Grundlage für das vorliegende Gebührenreglement bilden die Grundzüge der Gebührenerhebung der Politischen Gemeinde Uitikon, erlassen durch die Gemeindeversammlung vom 25. Mai 2016 sowie in Verbindung mit Art. 13 Ziff. 4 bzw. Art. 24 Ziff. 6 der Gemeindeordnung vom 26. September 2021.

Sofern das Gebührenreglement keine näheren Angaben enthält, gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen von Bund, Kanton und Politischer Gemeinde Uitikon. Werden durch diese Instanzen allgemeine Richtlinien erlassen, gelten diese auch ohne formelle Anpassung des Gebührenreglements.

Glossar

AHV Alters- und Hinterlassenenversicherung
AMICUS Nationale Datenbank zur Hunderegistrierung

Art. Artikel

BUC Baustellen-Umwelt-Kontrolle
BüV Bürgerrechtsverordnung
BVV Bauverfahrensverordnung

bzw. Beziehungsweise CHF Schweizer Franken

CRG Gesetz über Controlling und Rechnungslegung

etc. Et cetera ff. Fortfolgend

FFG Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen

GebV GeoD Kantonale Gebührenverordnung für Geodaten

GG Gemeindegesetz

GIS Geoinformationssystem
GO Gemeindeordnung

inkl. Inklusive

IV InvalidenversicherungKDE Kantonaler DeutschtestKV Kantonsverfassung

kW Kilowatt max. Maximal

MERG Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister

Nr. Nummer

PBG Planungs- und Baugesetz SBB Schweizerische Bundesbahnen

Std. Stunde

StVA Strassenverkehrsamt

usw. Und so weiter

UVP Umweltverträglichkeitsprüfung

VO Verordnung

VRG Verwaltungsrechtspflegegesetz

z.B. Zum Beispiel

Ziff. Ziffer

Allgemeine Bestimmungen

- 1. Der Gemeinderat erlässt gestützt auf die in der Präambel erwähnten Rechtserlasse nachstehendes Gebührenreglement.
- 2. Über die rechtlichen Grundlagen orientiert Anhang 1 zu diesem Reglement. Die Anhänge bilden integrierende Bestandteile desselben.
- 3. Die Ansätze im nachstehenden Gebührenreglement beziehen sich auf die gesamte Verwaltungstätigkeit inklusive schulischer Belange.
- 4. Der Gebührenbezug bezweckt die Deckung der Kosten, die durch die Verwaltungshandlungen verursacht worden sind. Wo im Sinne der Gesetzgebung Mehrwertsteuern einzufordern sind, werden diese zusätzlich erhoben, separat ausgewiesen und mit den Gebühren bezogen. Der Rechnungsbetrag ist, wenn nichts anderes erwähnt wird, innert 30 Tagen zu begleichen.
- 5. Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise, verzichtet werden. Dies gilt insbesondere, wenn:
 - A für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt
 - B die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
 - C die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
 - D andere besondere Gründe, wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes, vorliegen.

Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert 5 Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

- 6. Bei grossem Zeitaufwand und erheblicher Bedeutung eines Geschäftes ist der Gemeinderat im Einzelfalle berechtigt, die in diesem Reglement festgesetzten Ansätze zu überschreiten.
- 7. Das vorliegende Reglement regelt den Bezug von Verwaltungsgebühren. Weitere Kosten (z.B. Publikationen, Gutachten usw.) werden dem Verursacherprinzip folgend, separat verrechnet.

- 8. Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.
 - Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.
- 9. Die Gebühren für die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes der Gemeinde richten sich nach den Grundsätzen der Kantonalen Sondergebrauchsverordnung vom 24. Mai 1978 (LS 700.3).

Verwaltungsgebühren

Grundsätzliches

Für alle in diesem Reglement nicht erwähnten Bewilligungen, Aufsichtsfunktionen und Anordnungen wird eine nach Zeitaufwand und der Bedeutung des Geschäfts berechnete Gebühr erhoben.

Bei der Weiterbelastung von Dienstleistungen, die von Dritten erbracht werden, kann ein Verwaltungszuschlag von 5% erhoben werden, sofern die Bearbeitungszeit das übliche Mass überschreitet.

Wo dieses Reglement keine pauschale Gebühr vorsieht, kann für Geschäfte mit erheblichem Aufwand eine Gebühr gemäss den nachstehenden Ansätzen verrechnet werden.

Pro Stunde:

_	Gemeindeschreiber	CHF	150
_	Abteilungsleiter	CHF	120
_	Übrige Verwaltungsmitarbeitende	CHF	100
_	Werkdienst	gem	iäss lit. Q
_	Hauswartung	CHF	75

Dieser Ansatz gilt auch dort, wo der Kunde Dienstleistungen der Verwaltung in Anspruch nimmt. Der Kunde ist vor der Erbringung einer solchen Dienstleistung auf die Kostenfolge aufmerksam zu machen.

Verwaltungstechnische Aufwendungen (Verwaltung, Sitzungsgelder, Raumkosten etc.) sind in den Ansätzen enthalten.

A ALLGEMEINE VERWALTUNG

1. Artikelverkauf

_	Zeugnisse jeglicher Art	CHF	20.00
-	Reglemente, Verordnungen		kostenlos
-	Kopie, A4, je Seite	CHF	0.50
-	Kopie, A3, je Seite	CHF	2.00
-	Passbilder gedruckt	CHF	20.00
-	Passbild digital	CHF	5.00
-	Panoramafoto	CHF	6.00
-	Wappenkleber, klein/gross	CHF	3.00/4.00
-	Orts-Übersichtsplan, gefaltet, Grossformat	CHF	15.00
_	Plankopien	na	ch Aufwand

B EINBÜRGERUNGEN

2. Ausländer

Die kommunale Einbürgerungsgebühr beträgt für:

_	Bewerber ab vollendetem 25. Altersjahr	CHF	500
-	Bewerber bis zum vollendeten 25. Altersjahr	CHF	250
-	Bewerber bis zum vollendeten 20. Altersjahr	geb	ührenfrei

Für kommunale Administrations- und Publikationskosten (Einbürgerungsgespräche, Prüfung der Gesuche, Abklärungen bei verschiedenen Verwaltungsabteilungen, Bürgerurkunde, Porti etc.) werden nachfolgende Gebühren verrechnet. Diese Gebühren werden auch bei einem allfälligen Rückzug des Einbürgerungsgesuchs eingezogen.

_	Bewerber ab vollendetem 25. Altersjahr	CHF	250
_	Bewerber bis zum vollendeten 25. Altersjahr	CHF	125
_	Bewerber bis zum vollendeten 20. Altersjahr	geb	ührenfrei

Von den kommunalen Administrations- und Publikationskosten ausgenommen sind minderjährige Kinder, die mit den Eltern eingebürgert werden. Ebenso Personen, die ihren Wohnsitz seit mindestens 10 Jahren in Uitikon haben, sind von Gebühren befreit.

Die Bewerberin oder der Bewerber trägt die Kosten für den Kantonalen Grundkenntnistest sowie für den allfälligen Kantonalen Deutschtest (KDE). Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Tarif der durch die Gemeinde beauftragten Bildungsinstitution.

2. Schweizer

Es werden keine Einbürgerungsgebühren für das Kantons- und Gemeindebürgerrecht erhoben.

Für kommunale Administrations- und Publikationskosten (Einbürgerungsgespräche, Prüfung der Gesuche, Abklärungen bei verschiedenen Verwaltungsabteilungen, Bürgerurkunde, Porti etc.) werden nachfolgende Gebühren verrechnet. Diese Gebühren werden auch bei einem allfälligen Rückzug des Einbürgerungsgesuchs eingezogen.

_	Bewerber ab vollendetem 25. Altersjahr	CHF	250
_	Bewerber bis zum vollendetem 25. Altersjahr	CHF	125
_	Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht	geb	ührenfrei

Von den kommunalen Administrations- und Publikationskosten ausgenommen sind minderjährige Kinder, die mit den Eltern eingebürgert werden. Ebenso Personen, die ihren Wohnsitz seit mindestens 10 Jahren in Uitikon haben, sind von Gebühren befreit.

C FINANZEN

_	1. Mahnung	geb	ührenfrei
_	2. Mahnung mit Inkassoandrohung	CHF	20
_	Eröffnung Inkassoverfahren	CHF	60
_	Verzugszins ab Verfall, Freigrenze CHF 20.00		5%
_	Löschung von Betreibungen pro Dossier	CHF	50

D EINWOHNERDIENSTE

Wo nichts anderes bestimmt ist, werden die Gebühren für jede Person und jedes Dokument erhoben. Gebühren des Migrationsamtes werden zusätzlich erhoben.

1. Anmeldung (pro erwachsene Person)

-	Anmeldung zur Niederlassung inkl. Bestätigung		
	(Meldebestätigung)	CHF	20
-	Meldebestätigung Doppel (bei Verlust)	CHF	10
-	Anmeldegebühr für Ausländer	CHF	20
-	Anmeldung zum Wochenaufenthalt,		
	einschliesslich Bestätigung	CHF	60

 Verlängerung Wochenaufenthalt pro Jahr gemäss § 34 GG
 CHF
 60

 Adresswechsel innerhalb der Gemeinde (Schweizer und Ausländer)

gebührenfrei

Bei Zivilstandsänderungen und bei der Erstausstellung infolge Mündigkeit wird keine Gebühr erhoben. Die Gebühren für neue Ausländerausweise, Umwandlungen, Ersatz durch Verlust, Adress- und Namensänderungen sowie für die nötigen Verlängerungen richten sich nach den Tarifen des Migrationsamtes.

2. Aufforderung zu An-, Um- oder Abmeldung sowie zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisung von Schriften

Notwendige Unterlagen zur Anmeldung oder zur Meldung eines Adresswechsels sowie für nicht abgeholte Ausweise etc.

1. Aufforderung (15. bis 30. Tag)
2. Aufforderung (31. bis 60. Tag)
CHF 40

Nach 90 Tagen erfolgt eine Verzeigung.

Auskünfte aus dem Einwohnerregister gemäss Gesetz über das Meldewesen und die Einwohner register (MERG, LS 142.1)

Voraussetzungslose Auskünfte, schriftlich
 Auskünfte, die ein berechtigtes Interesse voraussetzen
 CHF
 CHF
 20

Bei Anfragen ohne materielles Interesse, z.B. der Suche nach Familienangehörigen oder ehemaligen Klassenkameraden, kann auf die Gebühr verzichtet werden.

4. Auszüge aus dem Einwohnerregister

 Lebensbescheinigung für Sozialversicherungen (AHV/IV, Pensionskassen, Freizügigkeits- und Sammelstiftungen)

gebührenfrei

- für Notariate, pro aufgeführte Person

CHF

20

5. Reisepässe und Identitätskarten

Die Tarife für Identitätskarten und Reisepässe richten sich nach kantonalen oder bundesrechtlichen Vorgaben.

6. Garantie-/Verpflichtungserklärung

Einladungsgesuch für Besucher aus visumspflichtigen Ländern/Personalien- und Solvenzabklärungen pro Gesuchsformular:

 Die Gebühren richten sich nach den gültigen Tarifen des Migrationsamtes.

E BAUWESEN

I. Gebührentarif

1. Neubauten

1.1	Grundtaxe pro Gebäude	CHF 6'000 bis 15'000
1.2	Zusatztaxe für jedes weitere Gebäude	50% der Grundtaxe
		pro Gebäude

Bei Doppel-, Gruppen- oder Reihenhäuser zählt jedes einzelne Bauwerk als selbständiges Gebäude, wenn es durch eine vom Erdgeschoss zum Dach reichende Trennmauer geschieden ist.

1.3	Zuschlag pro Wohnung	CHF 350
1.4	Zuschlag pro Betriebsstelle	CHF 400
1.5	Zuschlag für Ausnahmebewilligung	CHF 500
1.6	Projektänderungen	10 bis 50% der Grundtaxe

2. Ergänzungen und Umbauten von Bestandesbauten

Bauliche Veränderungen, die von Trennmauern geschieden und dabei Zusatzwohnungen von mehr als 3 Zimmern oder neue Betriebsstellen aufweisen, gelten als Neubauten.

2.1 2.2 2.3 2.4 2.5	Grundtaxe Zuschlag pro zusätzliche Wohnung Zuschlag pro zusätzliche Betriebsstelle Zuschlag für Ausnahmebewilligung Projektänderungen	CHF 1'500 bis 6'000 CHF 350 CHF 400 CHF 500 10 bis 50% der Grundtaxe
3. 3.1 3.2 3.3	Klein- und Anbauten Grundtaxe Zuschlag für Ausnahmebewilligungen Projektänderungen	CHF 500 bis 3'000 CHF 500 10 bis 50% der Grundtaxe
4. 4.1 4.2 4.3	Zusatzbewilligungen Farb- und Materialkonzept Umgebung Kanalisation (exkl. Anschlussgebühren)	CHF 250 bis 700 CHF 350 bis 700 CHF 500 bis 1'000
5. 5.1 5.2 5.3 5.4	Übrige baurechtliche Entscheide Nutzungsänderungen ohne bauliche Folgen Reklamen temporär Reklamen fix Anlagen (Stützmauern, Schwimmbäder, Vordächer etc.)	CHF 200 CHF 200 CHF 300
5.5 5.6	Übriges, z.B. Mobilfunkanlagen, Hofdüngeranlagen etc. Meldeverfahren	CHF 1'000 bis 5'000 CHF 120
6. 6.1 6.2 6.3	Baubewilligung im Anzeigeverfahren na einfache Verhältnisse normale Verhältnisse komplizierte Verhältnisse	CHF 150 bis 500 CHF 500 bis 1'500 CHF 1'500 bis 6'000
7. 7.1 7.2	Vorentscheid Gebühr von 50% der Ziffern 1 bis 6, inkl. Fra nach Massgabe der erfolgten Prüfung kann erhöht werden	
8. 8.1 8.2	Besondere Fälle Rückzug des Baugesuches durch Bauherrschaft Verweigerung des Baugesuches durch Behörde	50 bis 75% Ziff. 1 bis 7 50 bis 75% Ziff. 1 bis 7

8.3 8.4 8.5	Aufschlag, sofern das Baugesuch einer Koordination mit kantonalen Instanzen bedarf Aufschlag, sofern das Baugesuch einer UVP bedarf Spezial- und Kontrollgebühren für Projektprüfungen, Baukontroll-	50 bis 75% Ziff. 50 bis 75% Ziff.	
	tätigkeiten und andere Amtshandlungen	50 bis 75% Ziff.	1 bis 7
9 . 9.1 9.2	Publikationen/Zustellung von Entscheiden Publikationen Zustellung baurechtlicher Entscheide an Dritte PBG §§ 315 – 316, einmalig für gesamtes Ver (Stammbewilligung, Nebenbewilligungen, Projektänderungen etc.)	CHF nach	300 65
10.	Beförderungsanlagen Für die Erteilung der Ausführungsbewilligung, und die Ausstellung der Betriebsbewilligung w erwachsenden Kosten für die Experten nach A gem kantonalem Tarif verrechnet.	erden die der Ge	meinde
	Aufschlag Verwaltungsgebühr jede weitere Anlage Periodische Kontrolle inkl. allfälliger 1. Nachkontrolle	CHF CHF	250 100 250
10.4	Weitere Nachkontrollen	CHF	250
11.	Denkmalpflegerische Bauberatung Allfällige Auslagen werden durch die öffentlich auch unter III. allg. Bedingungen (Fördergelder)		n. Siehe
12. 12.1	Beratung allgemein Bauberatung vor Einreichung eines Baugesuch oder ausserhalb eines baurechtlichen Verfahrer		

Boulevardbewilligungen

ab 2. Stunde

13.1 Januar bis Dezember, monatlich CHF 3/m²

12.2 Beratungen des Gestaltungsbeirats CHF 230 pro Stunde und Person

CHF

150

13.

II. Kontrollen

14. Rohbaukontrolle

30% der ursprünglichen Bewilligungsgebühr

15. Schlusskontrolle für Hoch- und Tiefbauten inkl. Bezugsbewilligung und Schutzraumkontrolle

30% der ursprünglichen Bewilligungsgebühr

16. Schutzraumkontrolle

16.1	Periodische Kontrolle	geb	ührenfrei
16.2	Nachkontrolle bei Beanstandung	CHF	250
16.3	Administrativgebühr (20 % Verwaltungsaufwand)	CHF	50

Zusätzlich sind alle Kontrollgänge, die wegen Nichteinhaltung der Vorschriften und wegen unsachgemässer Ausführung der Anlage notwendig werden, zu verrechnen.

17.1 Pro Kontrollgang CHF 300 bis 500

18. Umweltschutzkontrollen

18.1 Baustellen-Umweltschutz-Kontrolle

(BUC) CHF 200

19. Hausnummern CHF 200/Nummer

20. Schreibgebühren, pro A4-Seite CHF 15

III. Allgemeine Bedingungen

- Die Bewilligungsgebühren werden im baurechtlichen Entscheid festgesetzt.
- Die Bewilligungsgebühren betreffend Kanalisationsanschluss werden im Entscheid festgesetzt.
- Die Kontrollgebühren werden nach erfolgter Rohbau-, Bezugskontrolle oder Schlussabnahme verrechnet.
- Die Baufreigabe kann verweigert werden, sofern die Begleichung der Gebühren nicht erfolgt ist.
- Als einzelne Bewilligungsgebühr im Sinne dieser Verordnung versteht sich die Grundtaxe inklusive den entsprechenden Zusatztaxen und Zuschlägen.

 Bewilligungen, die freiwillige umweltschutz- oder denkmalpflegerische Massnahmen beinhalten, können durch Fördergelder unterstützt werden.

F FEUERPOLIZEI

I. Bewilligungen

1. 1.1 1.2.	Feuerungsanlagen (Brennstoffe aller Art) bis 70 kW über 70 kW	CHF CHF	350 450
2. 2.1	Cheminée, Ofen, Brennerersatz, Wärmepumpe pro Anlage	n CHF	300
3. 3.1 3.2 3.3	Verschiedenes Dekorationen / Anlässe Verkauf von Feuerwerk Übriges ma	_	50 bis 150 250 bis 350 300
II.	Kontrollen		
II. 4. 4.1 4.2	Kontrollen Feuerungskontrollen Zusammenarbeitsvertrag mit Gemeinde Verarbeitung von Messrapporten; pro Rapport	CHF CHF	150 50 bis 60
4. 4.1	Feuerungskontrollen Zusammenarbeitsvertrag mit Gemeinde	_	

III. Allgemeine Bedingungen

- Die feuerpolizeilichen Bewilligungsgebühren verstehen sich inklusive Kontrollen und Schlussabnahme.
- Die Gebühren für die Feuerungskontrollen werden mit dem feuerpolizeilichen Rapport in Rechnung gestellt.
- Die feuerpolizeilichen Gebühren für die periodischen Gebäudekontrollen werden mit dem Kontrollbericht verrechnet.

G AMTLICHE VERMESSUNG / GEOINFORMATIONSSYSTEM (GIS)

Die Gebühren für den Zugang und die Nutzung von Geodaten sowie Geodiensten richten sich nach der kantonalen Gebührenverordnung für Geodaten (GebV GeoD vom 25. September 2013 / LS 704.15).

H SOZIALHILFE

Für die Amtstätigkeit in Angelegenheiten der öffentlichen Sozialhilfe werden in der Regel keine Gebühren erhoben.

Bestätigung über allfälligen Sozialhilfebezug
 CHF
 20

I FEUERWEHR

Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben sind unentgeltlich. Ausgenommen sind folgende Ereignisse, die in Rechnung gestellt werden (§ 27 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesens (FFG).

- Einsätze, die durch eine vorsätzliche, rechtswidrige Handlung oder Unterlassung nötig oder veranlasst wurden
- Fehlalarm einer Brandmelde- oder Löschanlage
- Wasserschäden im Gebäude, die nicht durch ein Elementarereignis verursacht wurden
- Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen

Bei Aufwendungen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen, Fahrzeugbränden und der ABC-Wehr gelten die entsprechenden Tarifordnungen der Kantonalen Gebäudeversicherung.

Kostenpflichtige Dienstleistungen

- Entfernan von Wasnan und Hornissan

	Entremen von Wespen und Hornissen,		
	inkl. Material- und Fahrzeuganteil, pauschal	CHF	200
_	Verkehrsdienst	CHF	80
		pro Std	./Person
_	Feuerwache bei Veranstaltungen	CHF	65
		pro Std	./Person

Kostenlose Dienstleistungen

- Einfangen und Umsiedeln von Bienenschwärmen
- Nachbehandlung von Insekteneinsätzen innerhalb von 14 Tagen
- Tierrettungen

In Sonderfällen wie z.B. aussergewöhnlichen Dienstleistungen mit Einsatz von Spezialpersonal darf ein Stundenansatz bis max. CHF 125 pro Person verrechnet werden. Gleiches gilt für den Einsatz von Fahrzeugen und Geräten, wo die entsprechenden Ansätze der kantonalen Tarifordnung zur Anwendung gelangen.

Die erste angebrochene Einsatzstunde wird als volle Stunde verrechnet, die weitere Einsatzzeit wird auf die Viertelstunde genau verrechnet.

J MARKT- UND WANDERGEWERBE

Für das Markt- und Wandergewerbe gelten die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Märkte und das Reisendengewerbe vom 11. April 2005.

Für die Benützung und Vermietung von Festbankgarnituren sowie von Marktständen gelten die nachstehenden Tarife.

- Festbankgarnituren (2.2 x 0.8 m) inkl. Sitzbank

CHF 15 pro Anlass/Garnitur

- Festbankgarnituren (4.0 x 0.65 m) inkl. Sitzbank

CHF 20 pro Anlass/Garnitur

Marktstände (2.5 x 1.0 m)
 Reinigung bei Verschmutzung
 CHF 40 pro Anlass/Stand
 CHF 20 pro Garnitur/Stand

Ortsansässige Vereine und Parteien sowie Abteilungen und Kommissionen der Gemeinde sind von den Gebühren befreit.

K KOMMUNALPOLIZEI

Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz vom 1. Dezember 1996 bzw. VO dazu)

Erteilung von Patenten für

_	Gastwirtschaften	CHF	200 bis 1'000
_	Klein-/Mittelverkaufsbetriebe	CHF	100 bis 500
_	Vorübergehend bestehende Betriebe	CHF	30 bis 100
_	Festwirtschaften		gebührenfrei

Patentabgaben auf gebrannten Wassern

Die Abgaben pro Abgabeperiode des Betriebes betragen: Pro angebrochene 500 Liter wird eine Abgabe von CHF 200 fällig.

Die Maximalabgabe beträgt CHF 8'000 (§ 15 Abs. 2 VO zum Gastgewerbegesetz).

2.	Bewilligung für Veranstaltungen		
	 Öffentliche Veranstaltungen 	CHF	100
	 Private Veranstaltungen 	CHF	50
	 Zuschlag für verspäteten Gesuchseingang 		
	(ab 4 Wochen vor Anlass)	CHF	100
3.	Bewilligung zur Hinausschiebung der Schlies	sungsstun	de
	 Hinausschiebung pro Anlass bis 02.00 Uhr 	CHF	50
	 Dauernde Ausnahmen 	CHF	500
	 Jährliche Kontrollgebühr bei dauernden 		
	Ausnahmen	CHF	100
4.	Fahrbewilligungen Üetlibergstrasse		
	 Einzelbewilligung Befahrung 	CHF	10
	 Jahresbewilligung Befahrung 	CHF	80
5.	Hundeabgabe		
	Abgaben pro Jahr (inkl. Kantonsabgabe von CHF 30)	
	- Pro Hund	CHF	100
	Meldegebühren pro Hund		
	Meldegebühren pro Hund – Einschreibegebühr	CHF	100
	 Meldegebühren pro Hund Einschreibegebühr Einschreibegebühr bei verspäteter Anmeldung, 	CHF	10
	 Meldegebühren pro Hund Einschreibegebühr Einschreibegebühr bei verspäteter Anmeldung, nach vorgängiger schriftlicher Mahnung 		
	 Meldegebühren pro Hund Einschreibegebühr Einschreibegebühr bei verspäteter Anmeldung, 	CHF	10
6.	 Meldegebühren pro Hund Einschreibegebühr Einschreibegebühr bei verspäteter Anmeldung, nach vorgängiger schriftlicher Mahnung Meldung an AMICUS durch Gemeinde aufgrund 	CHF CHF	10
6.	 Meldegebühren pro Hund Einschreibegebühr Einschreibegebühr bei verspäteter Anmeldung, nach vorgängiger schriftlicher Mahnung Meldung an AMICUS durch Gemeinde aufgrund Versäumnis durch Hundehalter 	CHF CHF	10

Parkierungsbewilligungen gemäss Parkierungsverordnung 7.

Parkierungsbewinigungen gemass Parkier	ungsverorui	lulig
Parkierungszone I:		
ausgeschilderte Zone im Bereich Spilhöfler		
- für eine Parkkarte mit Gültigkeit für ein Jahr		
und ein Fahrzeug	CHF	150
 für eine Parkkarte mit Gültigkeit für ein Jahr 		
und alternativer Gültigkeit für maximal		
sechs Fahrzeuge	CHF	200
 für eine befristete Parkkarte pro Monat 	0	
und mindestens	CHF	20
Parkierungszone II:		
blaue Zone im Bereich der SZU-Station Uitik	on-Waldega	
Jahresgebühr	CHF	100
G .		
Parkierungszone III:		
öffentliche Parkplätze beim Zentrum Waldeg		
- Parkzeit 0 bis 30 Minuten	_	ührenfrei
- Parkzeit 30 bis 60 Minuten	CHF	1.00
Parkzeit 1 bis 3 StundenParkzeit 3 bis 4 Stunden	CHF 1.00	
- Parkzeit 4 bis 8 Stunden	CHF 3.00 CHF 5.00	
- Farkzeit 4 bis 8 Stuffderi	CHF 5.00) pro Sta.
Polizeidienst		
Verkehrsdienst	CHF 80/Std	./Person
 Abholen von Betreibungsurkunden, 		
Zahlungsbefehlen etc.	CHF	30
 Zustellung von Betreibungsurkunden, 		
Zahlungsbefehlen etc.	CHF	50
 Vorführungsauftrag 	CHF	100
 Zustellungen im Auftrag von anderen 		
Amtsstellen	CHF	30

- Blockieren von Fahrzeugen (Radschuh)

- Einzug von Fahrzeugschildern

(Auftrag StVA)

90

1. Tag CHF 50 danach pro Tag CHF 5

CHF

8.

L LIEGENSCHAFTEN

Die Gebühren für die Nutzung von öffentlichen Liegenschaften und deren Räume, namentlich des Üdiker-Huus, des Hallenbades und des Veranstaltungsund Jugendhauses Allmend, richten sich nach deren eigenen Tarif- und Benutzerreglementen (Schulliegenschaften und -Räume siehe P).

Für Veranstaltungen im öffentlichen Interesse oder für gemeinnützige Zwecke kann die Bewilligungsinstanz die Gebühren reduzieren oder auf diese verzichten.

Bei mehrtägigen Veranstaltungen, Kursen sowie regelmässig wiederkehrenden Veranstaltungen kann die Gebühr angepasst werden. Dazu ist ein Gesuch an die Liegenschaftenverwaltung zu stellen. Die maximal zulässige Ermässigung ab dem 2. Tag beträgt 50%. Der 1. Tag ist in jedem Fall gemäss Grundtarif zu entrichten.

M STEUERAMT

_	Steuerausweis pro Steuerperiode	CHF	40
_	Bescheinigung für Einbürgerung	CHF	60
_	Löschung von Betreibungen, pro Dossier	CHF	50

Im Übrigen gilt die Weisung der Finanzdirektion des Kantons Zürich über die Erhebung von Verfahrenskosten durch die Steuerbehörden.

N GESUNDHEIT

1. Friedhof

Unter Hinweis auf Artikel 8 der Bestattungs- und Friedhofverordnung der Gemeinde Uitikon werden die Mehrkosten, die über die Lieferung eines einfachen Sarges beziehungsweise einer einfachen Aschenurne hinausgehen, den Erben weiterverrechnet. Desgleichen werden Mehrkosten für Leichentransporte, die nicht durch die Bestimmung von Artikel 8 der erwähnten Verordnung abgedeckt sind, den Erben weiterverrechnet.

_	Erwerb eines Familiengrabes	CHF	3'000

Auf Wunsch der Angehörigen,
 Dienstleistungsvertrag für Grabunterhalt
 (20 Jahre)

(20 Jahre)
 Grabplatte Gemeinschaftsgrab
 Beschriftung Urnennischenplatten
 Exhumierung
 Tarif gemäss Gärtner
 effektive Kosten
 effektive Kosten
 effektive Kosten

- Urnenversetzung CHF 400

Sämtliche Bestattungskosten für Personen,
 die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in
 der Gemeinde hatten
 effektive Kosten

2. Fitness- und Freizeitkurse Uitikon

Die Gebühren werden aufgrund der Teilnehmerzahl und des Aufwandes pro Semester festgelegt und sind der Kursbroschüre zu entnehmen.

3. Prävention

Jugendschutz - Testkäufe Alkohol und Tabak

Ohne BeanstandungBei BeanstandungCHF200

O VOLLZUG DES UMWELTRECHTS

Für Amtshandlungen, die gestützt auf Vorschriften über den Schutz der Umwelt vorgenommen werden, gilt die kantonale Gebührenordnung zum Vollzug des Umweltrechts vom 3. November 1993.

P SCHULWESEN

1. Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren

Die nachfolgenden Dienstleistungen sind kostenlos:

- Anmeldungen
- Dispensationsgesuche
- Zeugnisduplikat
- Schulbesuchsbestätigung

2. Benützung der Räume und Areale der Schulgemeinde

2.1 Zeitliche Begrenzung

Die Benützung der Räumlichkeiten und Areale der Schulgemeinde ist in der Regel nur ausserhalb der Unterrichtszeiten möglich: werktags von 18.00 bis 22.00 Uhr, samstags 9.00 bis 22.00 Uhr und sonntags von 9.00 bis 20.00 Uhr. Während der Schulferien sowie an gesetzlichen Feiertagen und deren Vorabenden sind die Schulgebäude geschlossen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulverwaltung.

2.2 Grundtarif und Reduktionen

Ausgehend von einem jeweiligen Grundtarif werden drei Stufen der Reduktion gewährt. Massgebende Kriterien hierfür sind:

- Zugehörigkeit zu einer der folgenden Gruppen: Vereine, Parteien, gemeinnützige Institutionen und Gemeinden
- Nutzung für nichtkommerzielle Anlässe (kostenfreie Angebote)
- Ortsansässigkeit in Uitikon

Je nach Erfüllung dieser Kriterien gelten folgende Reduktionen auf den Grundtarif (100%):

_	Kein Kriterium erfüllt:	0
_	Ein Kriterium erfüllt:	1/3
_	Zwei Kriterien erfüllt:	2/3
_	Alle Kriterien erfüllt:	3/3

Bei Absagen, die weniger als zwei Wochen vor der reservierten Benützung erfolgen, sind 75% des entsprechenden Tarifs geschuldet. Bei früheren Absagen werden keine Gebühren verrechnet.

2.3 Benutzung Schulanlagen

Einmaliae Nutzuna

Turnhallen, Schulküche, Aula, Mehrzweckräume und sonstige Schulräume, inkl. Reinigungskosten

	illiange Natzung	Grundtain	100 70
_	½ Tag (1 bis 4 Stunden)	CHF	150
_	1 Tag (ab 4 Stunden)	CHF	300

Bei mehrtägigen Veranstaltungen, Kursen sowie regelmässig wiederkehrenden Veranstaltungen kann die Mietgebühr angepasst werden.

Grundtarif 100%

Dazu ist ein Gesuch an die Schulverwaltung zu stellen. Die maximal zulässige Ermässigung ab dem 2. Tag beträgt 50 %. Der 1. Tag ist in jedem Fall gemäss Grundtarif zu entrichten.

Für Veranstaltungen im öffentlichen Interesse oder für gemeinnützige Zwecke kann die Bewilligungsinstanz die Gebühren reduzieren oder auf diese verzichten.

Die Schulbehörde kann hierzu weitergehende Bestimmungen ausarbeiten.

Verursacherbedingte Kosten wie Abfallentsorgung, aussergewöhnlicher Reinigungs- oder Personalaufwand, Sachbeschädigung etc. werden separat verrechnet.

3. Freiwillige Angebote

3.1 Freiwilliger Schulsport/Kurse

Die Kosten des freiwilligen Schulsports sowie anderer Kurse (z.B. Tastaturschreibkurse) für die in Uitikon wohnhaften Schülerinnen und Schüler werden von der Schulgemeinde getragen. Nicht inbegriffen sind die Eintritte in externe Sportanlagen, wie Hallenbad, Kunsteisbahn etc. und Kurslehrmittel.

Für auswärtige Schülerinnen und Schüler, die das freiwillige Angebot nutzen wollen, erhebt die Schulpflege kostendeckende Gebühren.

3.2 Klassenlager, Schulreisen, Exkursionen, Skilager etc.

Über die erwähnten schulischen Angebote bestehen Richtlinien. Darin zu leistende Beiträge von Eltern an die Verpflegung der Kinder richten sich nach den von der Bildungsdirektion festgesetzten Ansätzen, gemäss Veröffentlichung im Schulblatt.

4. Schulergänzende Betreuung

Die Grundlagen zur Gebührenerhebung bildet das Betriebsreglement des Schülerclubs Uitikon.

4.1 Grundtarife pro Tag

A Mittagstisch und Nachmittagshort, durchgehend CHF 75

В	Mittagstisch und Nachmittagshort,		
	nicht durchgehend	CHF	55
С	Mittagstisch und Nachmittagshort bis 16.00 Uhr	CHF	50
D	Mittagstisch	CHF	25
Ε	Nachmittagshort (ab 13.45 bis 18.30 Uhr)	CHF	55
Αu	fpreis auf Modul A für schulfreie Tage		
(B	etreuung durchgehend von 08.00 bis 18.30 Uhr)	CHF	25

4.2 Ermässigungen

Die Berechnung des Gemeinde- bzw. Elternbeitrags erfolgt grundsätzlich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten. Die Schulgemeinde gewährt den Eltern Rabatte auf die Betreuungstarife. Diese Ermässigungen werden in einem Beitragsreglement geregelt.

5. Dolmetscher

Erteilt die Schule einem (interkulturellen) Dolmetscher einen Auftrag, trägt die Schule die entstehenden Kosten vollumfänglich.

Bei unentschuldigtem Nichterscheinen an einem vereinbarten Termin werden den Erziehungsberechtigten 100% der dadurch anfallenden Kosten auferlegt.

Q WERKBETRIEBE

Lohnkosten			pro Std.
_	Leiter Werkbetriebe	CHF	110
_	Brunnenmeister	CHF	90
_	Maschinist/Gärtner	CHF	75
_	Werkangestellter	CHF	75
_	Lernender	CHE	35

Zuschläge

Tagesrahmen Montag bis Freitag, 06.00 bis 20.00 Uhr

- Ausserhalb Tagesrahmen, zusätzlich Zeit + 25 %
- Ausserhalb Tagesrahmen, zusätzlich CHF 5.75/Std.

Fahrzeugkosten

Die Gebühren richten sich nach den Tarifen der Kalkulationshilfe für Regiearbeiten des Schweizerischen Baumeisterverbandes.

Inventarkosten

Die Gebühren richten sich nach den Tarifen der Kalkulationshilfe für Regiearbeiten des Schweizerischen Baumeisterverbandes.

R GEMEINDE- UND SCHULBIBLIOTHEK

Die Gebühren für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen richtet sich nach dem aktuell gültigen Reglement resp. der Benutzungsordnung.

Rechtsmittel

Gegen die Gebührenfestsetzung können Rechtsmittel im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (LS 175.2) erhoben werden.

Inkraftsetzung

Der Gemeinderat hat vorstehendes Gebührenreglement mit Beschluss vom 20. November 2023 genehmigt und per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.

Es ersetzt die Tarif- und Vollzugsverordnung der Politische Gemeinde Uitikon vom 20. Juni 2016 sowie allfällige im Widerspruch zu diesem Gebührenreglement stehende Verordnungen und Reglemente.

GEMEINDERAT UITIKON

C. Linder S. Kostic

Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Anhang I

Das vorstehende Gebührenreglement stützt sich, wo nicht in den einzelnen Abschnitten gesondert erwähnt, auf nachstehende rechtliche Grundlagen:

- §§ 13 bis 16 VRG
- § 3 CRG
- Art. 13 Ziff. 4 und Art. 24 Ziff. 6 GO
- Gebührengrundsätze der Politischen Gemeinde Uitikon gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 25. Mai 2016

Anhang II

Die Gemeinde bezieht aufgrund separater Erlasse nachstehende Anschluss- und Benützungsgebühren:

- Wassergebühren im Sinne von Art. 54 ff. für die kommunale Wasserversorgung gemäss Wasserversorgungsreglement vom 19. September 2012
- Kanalisationsgebühren im Sinne von Art. 11 ff. gemäss Reglement über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen vom 19. September 2012
- Kehrichtabfuhrgebühren im Sinne von Art. 11 der Abfallverordnung der Gemeinde Uitikon vom 25. November 2004.

Zürcherstrasse 59 8142 Uitikon Tel. 044 200 15 00 www.uitikon.ch info@uitikon.org

